

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Organe des Handwerkerstandes. — Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien usw. — Papier, Karton und Pappe. — Preise von Schlachtschweinen. — Zubereitungen von Fischen. — Verarbeitung von Obst. — Strid- und Schuhwaren. — Höchstpreis für Kartoffeln. — Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen. — Druckprämie. — Maul- und Klauenseuche. — Beihilfe an ehemalige Kriegsteilnehmer. — Schlachtverbote. — Ausdruck von Getreide. — Anmeldepflicht der Ausländer. — Höchstpreise für Soda. — Verordnung über Wein. — Anmeldung von Zahlungsmitteln. — Vergeltungsmaßnahmen. — Schutz der Mieter. — Brennstoffversorgung.

Bekanntmachung

Über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes. Vom 6. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß bei der Berechnung der Amtsdauer der Mitglieder und Erfahrmänner von Handwerkskammern und ihren Gesellenausschüssen die Kalenderjahre 1915, 1916 und 1917 oder ein Teil dieser Zeit nicht anzurechnen sind.

Die gleiche Befugnis steht ihnen für die Amtsdauer der Mitglieder, Vertreter und Erfahrmänner in den übrigen auf Grund der Verberordnung bestehenden Organen des Handwerkerstandes mit Ausnahme der Zunungsschiedsgerichte zu.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 6. September 1917 über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes (R.G.B. S. 829) wird bestimmt, daß bei der Berechnung der Amtsdauer der Mitglieder und Erfahrmänner der Handwerkskammer zu Darmstadt und ihres Gesellenausschusses die Kalenderjahre 1915, 1916 und 1917 nicht anzurechnen sind.

Darmstadt, den 22. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Hombergk.

Bekanntmachung

Über das Außerkräfttreten der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., vom 7. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 733).

Vom 9. September 1917.

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., vom 7. Nov. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 733) bestimme ich hiermit: Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1917 außer Kraft.

Berlin, den 9. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über Papier, Karton und Pappe. Vom 15. September 1917.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Erhebungen über die Vorräte, die Lieferung, den Bezug und den Verbrauch von Papier, Karton und Pappe jeder Art anzuordnen und vorzuschreiben, daß über Lieferung, Bezug und Verbrauch Buch zu führen und Anzeige an eine von ihm zu bestimmende Stelle zu erstatten ist.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Anordnungen über Herstellung, Lieferung, Bezug und Verbrauch von Papier, Karton und Pappe zu treffen.

§ 3. Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten kann der Reichskanzler den an dem Verkehr mit Gegenständen der genannten Art Beteiligten Beiträge auferlegen.

§ 4. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, sowie, daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 15. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung

über die Preise von Schlachtschweinen. Vom 15. September 1917.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird in Abweichung von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) folgendes bestimmt:

Artikel I. Bis zum 30. November 1917 einschließlich darf beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht die aus Spalte 2 unter c der Anlage zur Verordnung vom 5. April 1917 über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder ersichtlichen Preise nicht übersteigen, ohne Rücksicht darauf, wie hoch das Lebendgewicht der Tiere ist.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Bekanntmachung

über den Absatz von Zubereitungen von Fischen.
Vom 17. September 1917.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1303) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Wer Zubereitungen von Fischen (Fischkonserven aller Art, Räucherwaren, Marinaden) herstellt, darf die Zubereitungen nur mit meiner Genehmigung oder mit Genehmigung einer von mir als zuständig bezeichneten Stelle absetzen.

Als Fische im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht Krebse, Hummer, Krabben und Austern.

§ 2. Als zuständige Stellen im Sinne des § 1 Abs. 1 werden für Hersteller, deren gewerbliche Niederlassung liegt im Gebiete des Kreises Grafschaft Bentheim, der Provinz Westfalen, der Rheinprovinz, der Provinz Hessen-Nassau, des Großherzogtums Hessen, des Fürstentums Birkenfeld, der Rheinpfalz, des Großherzogtums Baden und Elsaß-Lothringens, die Weidauische Fischindustrie G. m. b. H. in Köln bezeichnet.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 Abs. 1 werden nach § 6 Nr. 1 der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1303) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; die Bekanntmachung über den Absatz von Zubereitungen von Fischen vom 15. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 40) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1917.

Der Reichskommissar für Fischversorgung.
von Flügge.

Bekanntmachung.

Zusolge der neuen Fassung des § 8 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 erstreckt sich das Absatzverbot für Obstkonserven nicht nur auf solche Hersteller, deren Erzeugung im Jahre mehr als 100 Doppelzentner beträgt, sondern auf sämtliche gewerbsmäßige Hersteller von Obstkonserven, sowie auf solche nichtgewerbsmäßige Hersteller, die im Jahre mehr als 20 Doppelzentner herstellen.

Als Obstkonserven gelten: Kompottfrüchte, Dampfbrot, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Gelees, Fruchtsäfte, Fruchtstrupe, Obstkraut, Dörrobst und Marmeladen, die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Fruchtfrüchten hergestellt sind.

Die genannten Hersteller unterliegen daher sämtlich der Aufsicht der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Berlin SW 68, Hochstraße 6. Sie werden hiermit aufgefordert, ihren Betrieb und ihre vorhandenen Vorräte bei der genannten Gesellschaft umgehend anzumelden.

Berlin, den 14. September 1917.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.
Hartwig.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle zur Wänderung der Bekanntmachung, betreffend die Einreichung von Anträgen auf Einkaufsbewilligungen, Einfuhrbewilligungen und Devisenabgabe für Waren aus dem Auslande vom 4. August 1917. Vom 15. September 1917.

Mit Zustimmung des Reichsanzers des Innern werden im Absatz 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend die Einreichung von Anträgen auf Einkaufsbewilligungen, Einfuhrbewilligungen und Devisenabgabe für Waren aus dem Auslande vom 4. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 184) die Worte „Strick- und Schuhwaren“ ersetzt durch die Worte: „und Strickwaren“.

Berlin, den 15. September 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Stadttrat Dr. Tempel.

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung

den Höchstpreis für Kartoffeln betreffend. Vom 13. September 1917.

Auf Grund der §§ 2, 8 und 9 der Bundesratsverordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917, sowie der hierzu erlassenen Ausführungsbekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 26. März 1917 wird hierdurch bestimmt:

Der Erzeugerhöchstpreis für Winterpfeiferkartoffeln wird auf 6 Mark für den Zentner, einschließlich Schnelligkeits- und Anfuhrprämie festgesetzt.

Der Höchstpreis gilt für die Lieferung ohne Sack und für Verzählung bei Empfang. Er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladeestelle des Actes, an dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens befreit ein.

Bei Lieferung gesackter Kartoffeln, ausschließlich Sack frei Keller des Bestellers kann höchstens ein Zuschlag von 80 Pfennig zu dem Höchstpreis von 6 Mark für den Zentner Kartoffeln gefordert werden. Bei Lieferung der Kartoffeln vom Bager eines Kommunalverbands, einer Gemeinde oder eines Handwerks erhöht sich der Zuschlag von 80 Pfennig auf höchstens 1,25 Mark für den Zentner.

Bei Lieferung durch den Erzeuger innerhalb seines Wohnortes frei Keller oder an einen Ort im Umkreis von nicht mehr als 3 Kilometern frei Keller darf der Zuschlag höchstens die Hälfte der im vorhergehenden Absatz genannten Sätze betragen.

Der Kleinhandelshöchstpreis beim Erzeuger und Händler, das ist der Preis beim Verkauf von unter einem Zentner, wird ab Bager auf 9 Pfennig für das Pfund festgesetzt.

Darmstadt, den 13. September 1917.

Landeskartoffelstelle.
Seckler.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Preisfestsetzung ist ortsüblich bekanntzumachen; Preisüberschreitungen sind zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 21. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen.

An die Schulvorstände des Kreises.

Den Ausschulvorständen ist mitzuteilen, daß ihnen die staatlichen Kriegsteuerungsbeihilfen nachträglich zugestanden worden sind.

Gießen, den 14. September 1917.

Großherzogliche Kreisamtskommission Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Truschprämie.

Gemäß Verfügung des Reichsanzers (Kriegsernährungsamt) vom 13. September l. J. B 1 8573 wird bestimmt, daß die zur Zeit geltende Truschprämie von 20,00 Mark für die Tonne unter Umständen auch dann weitergezahlt wird, wenn das Getreide erst nach dem 30. September 1917, spätestens aber am 14. Oktober 1917, verladen wird. Es können jedoch nur solche in den Genuss der Frühdruschprämie kommen, welche das Getreide tatsächlich vor dem 30. September l. J. bereits gedroschen und sich auch rechtzeitig um die Bestellung von Eisenbahnwagen bemüht haben. Der Anspruch auf Zahlung der Frühdruschprämie für Getreide, welches nach dem 30. September, aber vor dem 15. Oktober l. J. zur Ablieferung gelangt, kann deshalb nur anerkannt werden, wenn

1. die Verladung spätestens am 14. Oktober 1917 erfolgt und
2. der Bauwirt folgende Nachweise erbringt:

a) daß er spätestens am 22. September die erforderlichen Wagen bei der Eisenbahnverwaltung angefordert, aber nicht bis zum 30. September erhalten hat,

b) daß das abgelieferte Getreide vor dem 30. September 1917 ausgedroschen und verandbereitet war.

Der Nachweis zu 2a) ist durch eine Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung, der zu 2b) durch eine Bescheinigung der Bürgermeisterei zu führen.

Gießen, den 1. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen. Gießen, den 1. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. September 1917 als verseucht zu gelten haben: Potsdam, Dypeln, Merseburg, Kurisch, Mühlstein, Hunsberg, Nachen, Sigmaringen, Blatz, Schwaben, Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis, Konstanz, Freiburg, Sachsen-Weimar, Gorbha, Reuß j. L., Bayre, Unterelsaß, Lothringen. Gießen, den 25. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen
J. B.: Langermann.

Betr.: Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe an ehemalige Kriegsteilnehmer.

An die Gemeindevorstände des Kreises.

Sie wollen alsbald mit der Kreisasse über die am 1. September d. J. gezahlten einmaligen Beihilfen abrechnen.

Gießen, den 20. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: v. Grolman.

Bekanntmachung

betreffend Schlachtverbote vom 15. September 1917.

Unter zeitweiliger Aufhebung des Schlachtverbots in I c unserer Bekanntmachung vom 15. September 1916 (Reg.-Bl. S. 190) bestimmen wir:

I. Das Verbot des Schlachtens und des Verkaufs weiblicher, zur Nachzucht geeigneter Kühe wird für die Zeit bis zum 1. März 1918 aufgehoben.

II. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Darmstadt, den 15. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist sofort ortsüblich bekanntzumachen. Einer Genehmigung zum Schlachtverkauf für weibliche Kühe bedarf es infolgedessen für die Zeit bis 1. März 1918 nicht mehr.

Gießen, den 25. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Ausdrusch von Getreide.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorlage der Druschverzeichnisse über bis jetzt vorgenommenen Hand- und Maschinendrusch, soweit solche noch nicht eingereicht sind, hat seitens der Dreschmaschinenbesitzer, Wiegemeister, auch Hilfsdienstpflichtigen, schnellstens zu erfolgen.

Gießen, den 25. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III d. Tgb.-Nr. 18 607/5305.

Frankfurt a. M., 7. September 1917.

Betr.: Anmeldepflicht der Ausländer.

Verordnung.

Die Verordnung vom 7. Dezember 1915 betr. Anmeldepflicht der Ausländer (III d. Nr. 2530/11831) wird dahin ergänzt: Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung bei einer kurzen, nicht mit Uebernachtung verbundenen Abwesenheit in einer Nachbargemeinde des inländischen Aufenthaltsortes, für welchen der Ausländer polizeilich gemeldet ist.

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Über Veränderung der Höchstpreise für Soda. Vom 15. Sept. an. Auf Grund des § 4 der Verordnung über Höchstpreise für Soda vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird der § 1 dieser Verordnung wie folgt geändert:

§ 1. Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Uebersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen:

- A. Kalzinierte Soda (Ammoniasoda, Leblancsoda, Sodapulver)
- bei Abgabe von 50 bis 500 kg für 100 kg Reingewicht ausschließl. Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers 18,— M.
 - bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 kg für 1 kg einschließl. Verpackung 0,27 „
für ½ kg einschließl. Verpackung 0,14 „
- B. Kristall- und Feinsoda
- bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis):
 - Kristallsoda für 100 kg Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung 9,75 „
 - Feinsoda für 100 kg Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung
 - im Sack 10,75 „
 - in Packungen zu je ½ oder 1 kg einschließl. dieser Packungen 12,75 „
 - beim Weiterverkauf in Mengen von 50 kg und darüber:
 - Kristallsoda für 100 kg Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers 12,00 „
 - Feinsoda für 100 kg Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei am Orte des Lieferers
 - im Sack 13,— „
 - in Packungen zu je ½ oder 1 kg einschließl. dieser Packungen 14,75 „
- B. beim Verlaufe von geringeren Mengen als 50 kg Kristall- oder Feinsoda für 1 kg einschließl. Verpackung 0,21 „
für ½ kg einschließl. Verpackung 0,11 „

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. September 1917 in Kraft.
Berlin, den 21. September 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung

Über Wein. Vom 31. August 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

- § 1. Als Wein im Sinne dieser Verordnung gelten die durch alkoholische Gärung aus dem Saft der reifen Weintraube hergestellten Getränke einschließl. der Dessertweine (§§ 1, 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 393).
- § 2. Die Verfeinerung von Wein ist verboten, soweit es sich nicht um eigenes Gewächs handelt.
Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über die Verfeinerung von eigenem Gewächs erlassen.
- § 3. Kaufverträge über Weintrauben am Stock, Traubenmaisde, Traubenmost oder Wein aus der Ernte 1917 dürfen bis zu dem Tage, an dem die amtliche Bekanntgabe des Beginns der Lese in der Gemarkung ergeht, in der der Wein wächst, nicht abgeschlossen werden. Verträge dieser Art, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung und nach dem 31. Dezember 1916 abgeschlossen sind, sind nichtig.
- § 4. Vom 10. September 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von Wein, von Trauben zur Weinbereitung, von Traubenmaisde und Traubenjaft an Personen, die mit diesen Erzeugnissen Handel treiben oder sie gewerbsmäßig weiterverarbeiten, einschließl. der Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, der Veräußerer dem Erwerber eine Bescheinigung auszustellen und anzuhändigen, aus der Name und Wohnort des Veräußerers und des Erwerbers, der Tag der Veräußerung, die Art, Herkunft und Menge sowie der Preis der veräußerten Ware ersichtlich sind. Der Erwerber hat diese Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Preisprüfstelle und den Beamten oder Beauftragten der Polizeibehörde vorzulegen.
- § 5. Der Handel mit Wein ist vom 20. September 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Wein durch die von der Landeszentralstelle bestimmte Stelle erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Wein getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf:

- den Verkauf selbstgevoimener Erzeugnisse des Weinbaues;
 - Kleinhandelsbetriebe, in denen Wein nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt wird;
 - Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Wein übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Uebertragung.
- Neben der nach Absatz 1 erteilten Erlaubnis bedarf es zum Handel mit Wein einer weiteren Erlaubnis nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581)/16. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 626) nicht. Bei Personen, denen nach der genannten Verordnung bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln erteilt worden ist, gilt diese Erlaubnis als Erlaubnis im Sinne des Abs. 1, sofern sie ausdrücklich auf Wein erstreckt ist.
- Die Vorschriften in §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 finden entsprechende Anwendung.

§ 6. Personen, denen nach § 5 die Erlaubnis zum Handel mit Wein erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehr versenden, den Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat.

§ 7. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1, des § 3 Satz 1, der §§ 4 bis 6 zulassen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer den Vorschriften in § 2 Abs. 1, § 3 Satz 1, § 4 oder den auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
- wer ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis mit Wein Handel treibt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Mit Gefängnis bis sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark wird bestraft, wer die Vorschriften in § 6 zuwiderhandelt.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 5. September 1917 in Kraft.
Berlin, den 31. August 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Wein. Vom 8. September 1917.

§ 1. Zuständige Stelle, die auf Grund des § 5 Absatz 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 31. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 751) die besondere Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Wein zu erteilen hat, ist des Großherzogliche Preisamt.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tag der Verkündigung in Kraft.
Darmstadt, den 8. September 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

über die Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder.
Vom 31. August 1917.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Zur Anmeldung verpflichtet sind natürliche und juristische Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt oder ihren Sitz haben.

Artikel 2.

- Der Anmeldung unterliegen:
- Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen in ausländischer Währung;
 - sonstige Zahlungsmittel (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 8. Februar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 105), die auf die Währung Bulgariens, Danemarks, der Niederlande, Norwegens, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, der Türkei, von Argentinien, Chile, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Uruguay oder Venezuela lauten;
 - Forderungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 8. Februar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 105) in ausländischer oder in Reichswährung gegen Personen oder Firmen, die in einem der unter 2 genannten Länder oder in ihren Kolonien oder auswärtigen Besitzungen ansässig sind.

Artikel 3.

Die zu einer ausländischen Niederlassung des Anmeldespflichtigen gehörigen Zahlungsmittel oder in ihrem Geschäftsvertr.

stehenden Forderungen sind nur anzumelden, wenn sich die Niederlassung in Bulgarien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz oder der Türkei befindet.

Artikel 4.

Nicht anzumelden sind:

1. Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen im Gesamtbetrage von weniger als fünfshundert, sonstige Zahlungsmittel im Gesamtbetrage von weniger als zehntausend Mark für jede einzelne Währung;
2. Forderungen und Zahlungsmittel, die nach dem 1. August 1917 bei einer Devisenkasse erworben sind;
3. Forderungen und Zahlungsmittel, Forderungen im Gesamtbetrage von weniger als fünftausend Mark, die nach dem 1. Januar 1919 fällig werden;
4. Wechsel, Schecks und Anweisungen, die bis zum 15. September 1917 fällig werden. Werden solche Wechsel nicht bezahlt, sondern durch andere Wechsel ersetzt, so sind letztere spätestens am 1. Oktober 1917 anzumelden;
5. Forderungen, die in dem Geschäftsbetrieb einer inländischen Zweigniederlassung des ausländischen Schuldners entstanden sind;
6. Bürgschafts- und Regressforderungen, es sei denn, daß der Bürgschafts- oder Regressfall schon eingetreten ist; nicht anzumelden sind ferner Regressforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks;
7. Ansprüche auf Versicherungsprämien;
8. Forderungen aus Wertpapieren, die nach der Auffassung des Verkäufers zu den Effekten gehören, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine.

Artikel 5.

Die Ermittlung des Wertes von Beträgen in ausländischer Währung im Sinne dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909, S. 402).

Artikel 6.

Die Anmeldung liegt hinsichtlich der Forderungen dem Gläubiger, hinsichtlich der Zahlungsmittel dem Verfügungsberechtigten, im Falle der Verhinderung dem Vertreter des Gläubigers oder Eigentümers ob.

Dat das anmeldspflichtige Unternehmen mehrere Niederlassungen, so erfolgt die Anmeldung durch die Hauptniederlassung.

Artikel 7.

Die Anmeldung hat nach Maßgabe des beigefügten Anmeldebogens bei der Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle oder Reichsbankniederlassung, in deren Bezirk der Anmeldspflichtige seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz hat, in Berlin bei der Statistischen Abteilung der Reichsbank zu erfolgen. (Abgedruckt R. G. Bl. S. 739 ff.)

Artikel 8.

Die Anmeldung ist nach dem Stande vom 1. September 1917 bis zum 11. September 1917, im Falle des Artikels 3 bis zum 1. Oktober 1917 vorzunehmen; dem Anmeldspflichtigen kann auf seinen Antrag von der Anmeldestelle eine Nachfrist gewährt werden.

Artikel 9.

Die Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in Kraft. Berlin, den 31. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Siam, Liberia und China. Vom 12. Sept. 1917.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421), des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) und des § 9 der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 487) folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914, werden auch auf Siam, Liberia und China für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Schuldung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb bei Siam nach dem 22. Juli 1917 oder vorher, bei Liberia nach dem 4. August 1917 oder vorher und bei China nach dem 14. August 1917 oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

Artikel 2. Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 finden, insofern als sie

sich auf die Beschlagnahme der Verfügung über das inländische Vermögen und das Verbot der Abführung des Eigentums feindlicher Staatsangehöriger beziehen (§§ 5 bis 11, § 13 der Verordnung), auf das Vermögen siamesischer und chinesischer Staatsangehöriger Anwendung.

Artikel 3. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 89) werden auch gegenüber siamesischen und chinesischen Staatsangehörigen für anwendbar erklärt.

Artikel 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917. Vom 15. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Dem § 7 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) wird folgender Abs. 2 angefügt.

Solange im Bezirk einer Gemeinde die im § 1 vorgesehenen Befugnisse weder einem Gütigungsamte noch einer anderen Stelle übertragen sind, sind die Amtsgerichte für die im § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Entscheidungen zuständig; die Vorschriften des § 4 finden keine Anwendung.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1917.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Dr. von Krause.

Anordnung

für das Verfahren vor den Amtsgerichten in Mietminderungssachen. Vom 15. September 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) wird bestimmt: Die Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) findet auf das Verfahren vor den Amtsgerichten, soweit sie für die im § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) bezeichneten Entscheidungen zuständig sind, mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle des Schriftführers tritt der Gerichtsschreiber.
2. Die Vollstreckung der Entscheidung über die baren Kosten des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gerichtskosten.

Berlin, den 15. September 1917.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Dr. von Krause.

Bekanntmachung.

Betr.: Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinerverkehrs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. September d. M. (amtlicher Teil des Wiesener Anzeigers 218) wird darauf hingewiesen, daß landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 3 Stück Großvieh ihren Bedarf an Brennstoffen aus der ihnen zugewiesenen Menge für Hausbrand zu decken haben. Alle sonstigen landwirtschaftlichen und alle gewerblichen Betriebe, die unter die oben erwähnte Bekanntmachung fallen, haben den Antrag auf Zuteilung von Brennstoffen für ihre Betriebe bei der Bürgermeisterei ihres Wohnorts auf vorgeschriebenem Formular zu stellen. Die Anträge sind sorgfältig auszufüllen, und von der Bürgermeisterei zu beglaubigen. Antragsformulare sind bei der Brühl'schen Universitätsbuchdruckerei Gießen zum Preise von 6 Pfg. für das Stück durch die Groß-Bürgermeistereien zu beziehen. Anträge auf Zuweisung von Brennstoffen für Schulen usw. sind ebenfalls auf diesem Formular zu stellen.

Gießen, den 28. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Demmerde.

An die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden, des Kreises.

Vorliegendes wollen Sie wiederholt ortszüblich bekannt machen. Die Herren Geistlichen, die Herren Vorsitzenden der Schulversammlungen, Weiter der Postanstalten usw. wollen Sie ganz besonders auf diese Bekanntmachung hinweisen.

Gießen, den 28. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Demmerde.